

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung und Gebührentarif) vom 21. März 2018
Seite 2
2. Bekanntmachung des Bebauungsplanes STA 156 „Wohnbebauung Konradstraße / Bertastrasse“
- Satzungsbeschluss -
Seite 9
3. Bekanntmachung des Bebauungsplanes GEI 113 „Wohngebiet Kiebitzweg“, 3. Änderung
- Satzungsbeschluss -
Seite 12

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 49

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

**Satzung
der Stadt Kamp-Lintfort über
die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung und Gebührentarif)
vom 21. März 2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 20. März 2018 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

**§ 4
Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für diese Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19. Februar 2003 (GV NW Seite 156, ber. S 570; 2005 S.818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 11. Dezember 2015 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kamp-Lintfort vom 21.03.2018

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 € 0,40 €
b)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 3 Für jede Seite	0,80 €
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3	0,80 € 1,00 €
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	10,50 €
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,00 €
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	26,00 €
4.	a) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	31,00 €
b)	Erklärungen über die Ausübung/Nichtausübung von städtischen Vorkaufsrechten an Grundstücken Dritter je angefangene halbe Stunde	31,00 €
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,50 €
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,50 €

7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	26,00 €
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,50 €
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	26,00 €
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,00 €
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,00 €
	c) Fahrer, Geräteführer und Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	18,50 €
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,35 €
12.	Plots	
	a) DIN A 4	9,00 €
	b) DIN A 3	9,00 €
	c) DIN A 2	10,00 €
	d) DIN A 1	11,00 €
	e) DIN A 0	13,00 €
	Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	26,00 €
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	9,00 €
15.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	88,00 €
16.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	88,00 €
17.	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Scheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	88,00 €
18.	Anerkennung ausländischer Entscheidungen (Heimatstaat- entscheidung)	60,00 €
19.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder –buch	15,00 €

20.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,50 €
21.	Auskunft oder Einsicht in eine Sammelakte	17,00 €
22.	Eidesstattliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher	30,00 €
23.	Ausstellung einer vorläufigen Bestattungserlaubnis	30,00 €
24.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft – deutsches Recht ausländisches Recht	88,00 € 120,00 €
25.	Prüfung der Ehevoraussetzung bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	88,00 €
26.	Vornahme der Eheschließung/Lebenspartnerschaft durch ein anderes, als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamtes – Ermächtigungen –	88,00 €
27.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 €
28.	Bescheinigung von Namensänderungen	12,00 €
29.	Termine für Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten	145,00 €
30.	Kanalspülwagen (Atümat) je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt	23,00 €
31.	Atümat und Saugfahrzeug kombiniert je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt	34,50 €
32.	Schlamm- und Saugwagen je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt	30,50 €
33.	Müllfahrzeuge je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt	30,50 €
34.	Kehrmaschine je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt	24,00 €
35.	Kleinkehrmaschine je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt	24,00 €
36.	Radlader je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt	17,00 €
37.	Ruthmann Steiger je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt	24,00 €
38.	LKW über 7,5 t bis 18 t je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt	24,00 €
39.	LKW über 3,5 t bis 7,5 t je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt	17,00 €

40.	LKW unter 3,5 t je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt	11,50 €
41.	Fahrzeugeinsatz Winterdienst je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt	59,00 €
42.	Anhänger je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt	8,00 €
43.	Kompressor je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt	11,50 €
44.	Notstromaggregat je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt	11,50 €
45.	Herausgabe (Ausgabe/Abnehmen) von Absperrmaterial und Verkehrszeichen je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt	19,00 €
46.	Grabbagger BOKI je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt	20,00 €
47.	Dumper AUSA je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt	9,50 €
48.	Mobiles Arbeitsgerät (Mäher, Tennenpflegegerät) je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt	9,50 €
49.	Pauschale Gestellung eines Sperrmüll- oder Grünschnittcontainers, pro Tag	180,00 €
50.	Verkehrszeichen pro Stück bis zu einer Woche incl. Aufstellvorrichtung	0,50 €
51.	Angefertigtes Zusatzzeichen pro Stück bis zu einer Woche	2,50 €
52.	Absperrschranke pro Stück bis zu einer Woche unbeleuchtet	4,00 €
53.	wie vor, nur beleuchtet	7,00 €
54.	Absperrgitter pro Stück bis zu einer Woche	2,00 €
55.	Leitkegel pro Stück bis zu einer Woche	0,50 €
56.	Leitbalken pro Stück bis zu einer Woche unbeleuchtet	3,00 €
57.	wie vor, nur beleuchtet	5,00 €
58.	Absperrschranke mit montierten Verkehrszeichen bis zu einer Woche	10,00 €
59.	Kaution für das Ausleihen von Bannern und Fahnen pro Stück	100,00 €
60.	Kaution für das Ausleihen eines Fahnenmastes	100,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung und Gebührentarif) vom 21. März 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 21. März 2018

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan STA 156 „Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße“

- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. März 2018 den Bebauungsplan STA 156 „Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße“ als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, auf den bisherigen Sportflächen Planungsrecht für ein attraktives und bedarfsgerechtes Wohngebiet zu entwickeln; wesentlicher Planinhalt ist die Ausweisung von Ein- und Mehrfamilienhäusern.

Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan STA 156 „Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße“ wird einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan STA 156 „Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

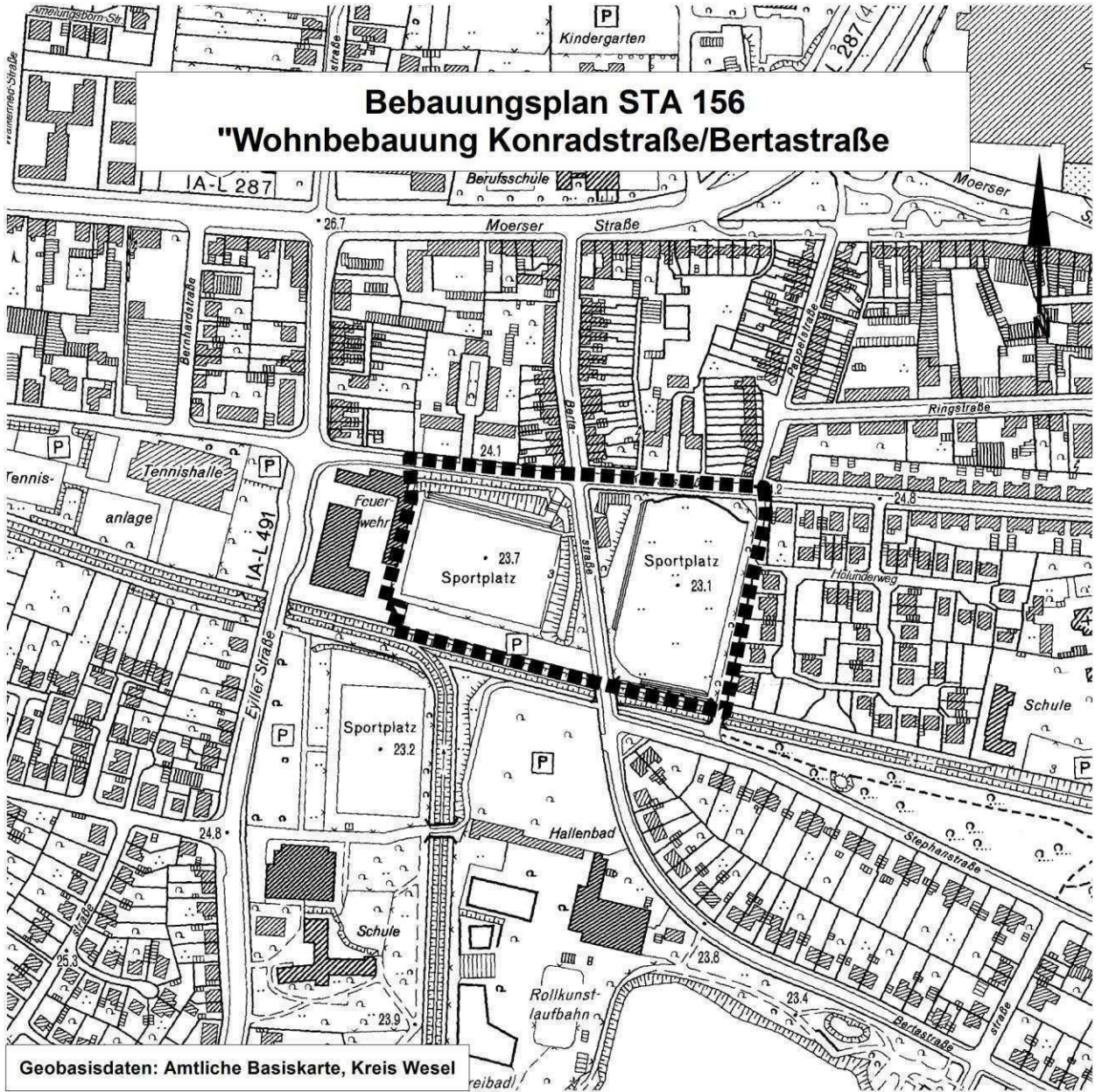
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 26. März 2018

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan STA 156 "Wohnbebauung Konradstraße/Bertastraße"



Geobasisdaten: Amtliche Basiskarte, Kreis Wesel

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan GEI 113 „Wohngebiet Kiebitzweg“, 3. Änderung

- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. März 2018 den Bebauungsplan GEI 113 „Wohngebiet Kiebitzweg“, 3. Änderung als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan GEI 113 „Wohngebiet Kiebitzweg“ ist seit dem 16.04.1998 rechtskräftig. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich u.a. ein Gärtnereibetrieb an der Eyller Straße, welcher bereits seit mehreren Jahren brach liegt. Durch einen privaten Investor wird beabsichtigt, die Gärtnereigebäude zurückzubauen und auf dem Gelände eine Wohnbebauung zu realisieren. Für die Umsetzung des Konzepts ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan GEI 113 „Wohngebiet Kiebitzweg“, 3. Änderung wird einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan GEI 113 „Wohngebiet Kiebitzweg“, 3. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

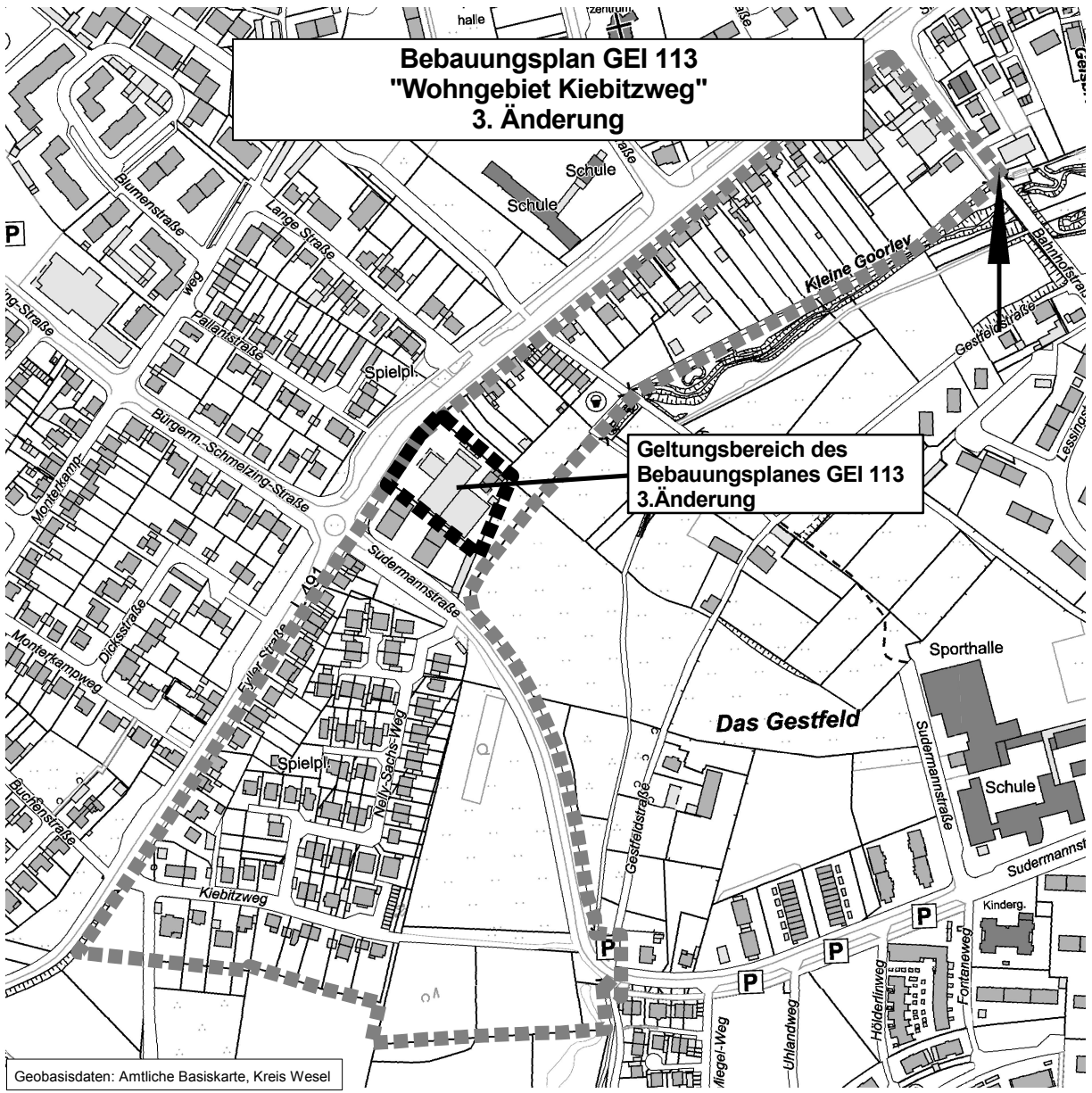
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 26. März 2018

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bebauungsplan GEI 113
"Wohngebiet Kiebitzweg"
3. Änderung**

**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes GEI 113
3. Änderung**



Geobasisdaten: Amtliche Basiskarte, Kreis Wesel